

2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kommunalen Anteilseigner für Energieverteilnetze und Energieversorgung Nieder-Olm vom 23.03.2012 in der Fassung vom 21.03.2024

Die Ortsgemeinden Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörngenloch, Stackeden-Elsheim, Zornheim, die Stadt Nieder-Olm und die Verbandsgemeinde Nieder-Olm vereinbaren auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21 Bl. Seite 412), die nachstehende 2. Änderung der Verbandsordnung vom 23.03.2012 in der Fassung vom 21.03.2024 und beantragen deren Feststellung.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende 2. Änderung der Verbandsordnung vom 23.03.2012 i.d.F. vom 21.03.2024 fest:

§ 1

§ 2 wird wie folgt ersetzt:

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder des Zweckverbandes im Geschäftsbereich Beteiligung an der EWR, Worms (Geschäftsbereich I) sind die Stadt Nieder-Olm sowie die Ortsgemeinden Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörngenloch, Stackeden-Elsheim und Zornheim.
2. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist Mitglied des Zweckverbandes, ohne an dem Vermögen im Geschäftsbereich I beteiligt zu sein. An dem neu geschaffenen Vermögen im Geschäftsbereich Förderung erneuerbarer Energien (Geschäftsbereich II) werden alle Mitglieder gemäß ihrem jeweiligen Engagement beteiligt.
3. Die Mitgliedschaft weiterer Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände im Zweckverband kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur zum Schluss eines Haushaltsjahres beendet werden. Dies ist dem Vorstandsvorsteher mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Jahre vorher unter Bezeichnung des betroffenen Gebietes mitzuteilen. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der gesetzlich vorgegebenen weiteren Quoren.
5. Soweit ein Mitglied keine Anteile am Vermögen des Zweckverbandes hat und nicht am Eigenkapital beteiligt ist (Absatz 1 und 2), hat dieses Mitglied keinen Anspruch auf Verteilung von finanziellen Mitteln und keine Verpflichtung zur Übernahme von Kosten oder Umlagen.

§ 2

§ 3 wird wie folgt ersetzt:

§ 3 Aufgaben

1. Der Zweckverband führt 2 Geschäftsbereiche.
2. Im Geschäftsbereich I („Beteiligung an der EWR“) unterstützt der Verband seine Mitglieder bei der Versorgung ihres Gemeindegebietes mit Gas; er hält und verwaltet

insbesondere die Geschäftsanteile an der EWR, Worms, für die Mitglieder, die bei Gründung des Zweckverbands beteiligt waren. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, die im Jahr 2024 Mitglied des Zweckverbands wurde, ist an diesem Geschäftsbereich nicht beteiligt.

3. Der Verband unterstützt im Geschäftsbereich II („Förderung erneuerbarer Energien“) seine Mitglieder weiter bei der Nutzung, Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Energieversorgungsstrukturen; er kann Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie für seine Mitglieder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen.

§ 3

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Verbandsmitglieder und der Stimmen. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an Richtlinien und Weisungen des Verbandsmitgliedes, das sie vertreten, gebunden.

§ 4

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt hinzugefügt:

3. Soweit Beschlüsse jeweils nur für einen der beiden Geschäftsbereiche relevant sind, werden sie nur von den Mitgliedern gefasst, die an diesen Geschäftsbereichen mit Vermögen beteiligt sind.

§ 5

§ 7 wird wie folgt ersetzt:

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher,
- f) den Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

§ 6

§ 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

§ 9 wird wie folgt ersetzt:

§ 9 Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder, Deckung des Finanzbedarfs und Gewinnverteilung

1. Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder nach § 2 Abs.1 wird jährlich zum 31.12. festgestellt. Sie sind nach den zum Zeitpunkt der Gründung festgestellten Anteilen am Vermögen des Zweckverbandes im Geschäftsbereich Beteiligung an der EWR, Worms (Geschäftsbereich I) beteiligt.

2. Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder nach § 2 Abs.2 wird jährlich zum 31.12. festgestellt. Die Aufteilung des Vermögens im Geschäftsbereich II auf die Mitglieder wird jeweils zum 31.12., erstmals zum 31.12.2024, ermittelt und durch Beschluss der Verbandsversammlung festgestellt.

3. Soweit die sonstigen Finanzmittel des Verbands, insbesondere Einnahmen aus Kapitalvermögen, zur Deckung seines Finanzbedarfs zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 3 Absatz 2 nicht ausreichen, kann eine Verbandsumlage erhoben werden (§ 7 a). Bei der Verteilung gilt der in vorstehendem Abs. 1 Satz 2 bestimmte Schlüssel. Der Umlagebedarf wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

4. Soweit finanzielle Mittel des Zweckverbandes, insbesondere Gewinnausschüttungen, Verkaufserlöse und Zinserträge, nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, können diese nach Maßgabe der Haushaltssatzung auf die Verbandsmitglieder verteilt werden. Bei der Verteilung ist ebenfalls der in Abs. 1 Satz 2 normierte Schlüssel anzuwenden.

5. Soweit die sonstigen Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs zur Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Absatz 3 nicht ausreichen, kann eine Verbandsumlage erhoben werden (§ 7 a). Grundlage für deren Bemessung ist der Umfang der Betroffenheit eines Mitglieds durch ein Projekt; maßgeblich ist insofern, auf welchem Gebiet es durchgeführt wird. Das Gebiet der Verbandsgemeinde umfasst das Gebiet aller anderen Verbandsmitglieder.

§ 8

§ 10 wird wie folgt ersetzt:

§ 10 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem durch die Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder bestimmten Organen.

(2) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 KomZG i.V.m. § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus befinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

§ 9

§ 11 wird wie folgt hinzugefügt:

§ 11 Verwaltungsgeschäfte

Der Zweckverband kann sich personeller und sachlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.

§ 10

§ 12 wird wie folgt hinzugefügt:

§ 12 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

2. Bei Auflösung des Zweckverbandes werden das vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten nach dem Verteilungsschlüssel des § 9 an die Verbandsmitglieder verteilt. Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens vom Zweckverband eingegangenen Verbindlichkeiten. Sie erhalten einen Anteil an dem im Zeitpunkt ihres Ausscheidens vorhandenen Verbandsvermögens nach Maßgabe des § 9 festgelegten Schlüssels. Für unteilbare Vermögensgegenstände (zum Beispiel Grundstücke und Gebäude) erfolgt ein Geldausgleich.

§ 11

§ 13 wird wie folgt hinzugefügt:

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 12

§ 14 wird wie folgt hinzugefügt:

§ 14 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 13

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, den 18.04.2024

Matthias Becker
Verbandsvorsteher